

Wundersamer Meinungswechsel

Nun also doch: das Vorgehen der Gemeinde Weggis für die neue Gondelbahn nach Kaltbad sei korrekt, sagen drei beteiligte Bundesämter.

Christian Glaus

Die drei Bundesämter dürften die Nerven der Rigibahnen und der Gemeinde Weggis auf eine Probe gestellt haben. Das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und das Bundesamt für Umwelt (Bafu) waren sich im Verfahren für den Bau einer Gondelbahn von Weggis nach Rigi Kaltbad nicht einig.

Im Kern ging es um zwei Fragen: Zu welchem Zeitpunkt muss die Umweltverträglichkeit geprüft werden? Und darf die Gemeinde den Verlauf der Seilbahn (Seilbahnkorridor) schon in die Nutzungsplanung aufnehmen, obwohl das detaillierte Projekt noch gar nicht vorliegt? Denn erst mit diesem können die Einflüsse auf die Umwelt und die geschützte Landschaft beurteilt werden.

Bundesämter: Es wird kein Präjudiz geschaffen

Nun haben die drei Bundesämter zu einer gemeinsamen Haltung gefunden, wie das BAV auf Anfrage erklärt. Es schreibt: «Die drei Bundesämter kommen übereinstimmend zum Schluss, dass die Vorgehensweise der Gemeinde Weggis korrekt ist.» Das Verfahren für die Festlegung des Seilbahnkorridors sei «korrekterweise bereits gestartet worden», bevor das Projekt für die Plangenehmigung beim BAV eingereicht wurde. Dies hatten Umweltverbände und Privatpersonen in ihren Einsprachen mit Verweis auf ein Bun-



Führt zu grossen Teilen über Waldgebiet: die Luftseilbahn Weggis–Rigi Kaltbad.

Bild: Plus Amrein (Weggis, 17. Januar 2022)

desgerichtsurteil gerügt, welches ein Strassenbauprojekt im Kanton Schwyz betraf.

Die Bundesämter halten fest: Der Seilbahnkorridor habe «im vorliegenden Fall keine rechtlich präjudizierende Wirkung auf das konkrete Bewilligungsverfahren für die Seilbahn». Das ist eine spektakuläre Wende, die insbesondere das Bundesamt für Umwelt vollzogen hat. Noch im Dezember erklärte es, dass möglicherweise ein Präjudiz geschaffen würde. Wie ist es zu diesem Meinungs-

wechsel gekommen? Auf Anfrage schreibt die Medienstelle, die Aussage im Dezember sei genereller Art gewesen, weil das Amt zu einem konkreten Verfahren keine Stellung nehmen könne. «Dadurch entstand aber leider der Eindruck, dass wir im vorliegenden Fall die Planung der Gemeinde in Frage stellen würden.» Zudem räumt das Bafu ein, den konkreten Fall damals nicht abgeklärt zu haben. Es sei sich der Sachlage, wonach der Seilbahnkorridor kein Präjudiz für das spätere Bewilligungsver-

fahren darstelle, «nicht bewusst gewesen».

Rigibahnen treiben Projekt mit Hochdruck voran

Rigibahnen-CEO Frédéric Füsienich ist froh, dass die drei Bundesämter zu einer einheitlichen Haltung gefunden haben und eine klare Aussage machen. «Die Hoffnung ist gross, dass die Einsprecher bei den anstehenden Verhandlungen nachvollziehen können, dass das Vorgehen nach den Vorgaben der Bundesämter verläuft.» Parallel

dazu werde das Unternehmen das Gondelbahnprojekt mit Hochdruck vorantreiben.

Für Gemeinderat Baptist Lottenbach zeigt die Stellungnahme: «Wir sind auf dem richtigen Weg.» Der Gemeinderat werde darin bestätigt, dass Fragen wie Umweltverträglichkeit, Waldrodungen oder Mobilität ins Plangenehmigungsverfahren gehören und nicht in die Nutzungsplanung. Nun stehen die Einspracheverhandlungen an. Lottenbach ist gespannt darauf, ob die Einsprecher ihre Haltung

überdenken werden. Für ihn ist klar: «Wir gehen nun mit einer anderen Ausgangslage in die Verhandlungen.» Offen bleibt, ob die Volksabstimmung über die Zonenplanänderungen in Weggis wie geplant am 15. Mai stattfindet. Der Gemeinderat wolle sich Zeit nehmen für die Einspracheverhandlungen, sagt Lottenbach. «Gleichzeitig spüre ich aber das wachsende Bedürfnis in der Bevölkerung, über die Teilrevision Seilbahnkorridor befinden zu können.» Laut den Bundesämtern kann das von den Einsprechern herangezogene Bundesgerichtsurteil aus dem Kanton Schwyz nicht auf das Weggiser Seilbahnprojekt umgedeutet werden. Akzeptieren das die vom Seilbahnkorridor betroffenen elf Anstösler? Einer der Einsprecher ist der Rigibahnen-Kritiker René Stettler. Er rechnet damit, «dass die Frage und die Haltbarkeit der Position der Bundesämter von den Gerichten zu überprüfen sein werden. Was die Bundesämter sagen, hat keine Relevanz für den weiteren Verlauf des Einspracheverfahrens.»

Urs Steiger, Präsident des Landschaftsschutzverbands Vierwaldstättersee, hat die Stellungnahme der drei Bundesämter zur Kenntnis genommen. Gespannt sei er nun darauf, wie die Gemeinde sich bei den Einspracheverhandlungen verhalte. Steiger sagt, der Verband müsse die Stellungnahme noch analysieren. «Wir haben noch einige Fragen dazu, deshalb können wir auch über allfällige Konsequenzen noch nichts sagen.»

Kantone wollen mehr Zeit für die Sanierung ihrer Altlasten

Mehrere Zentralschweizer Kantone bitten den Bund um längere Fristen – am weitesten geht Luzern.

Lukas Nussbaumer

Ehemalige Deponien, frühere Industriebetriebe und Schiessanlagen hinterlassen Spuren – in Form von Schadstoffen in den Böden. Dass diese Standorte untersucht und saniert werden müssen, ist in Fachkreisen genauso unbestritten wie beim Bund und bei den Kantonen. Unterschiedlicher Ansicht sind die Behörden jedoch über das Tempo. Das zeigen die Stellungnahmen der Zentralschweizer Regierungen zu den geplanten Änderungen des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes.

Die grössten Vorbehalte bringt Luzern an, wie das von Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Fabian Peter unterzeichnete Schreiben nach Bern zeigt. Die Absicht des Bundes, Voruntersuchungen nur noch bis 2028 und Sanierungen bis 2040 abzugelten, stösst nämlich auf Ablehnung. Diese Fristen seien für Luzern «nicht erreichbar», heisst es in der umfangreichen Stellungnahme. So müsste Luzern bis 2028 rund 1000 Voruntersuchungen abschliessen und in den bisher rund 900 Areale umfassenden Kataster der belasteten Standorte auf-

nehmen. Die Frist für Voruntersuchungen sei bis 2035 und jene für Sanierungen bis 2060 zu verlängern, fordert Peter deshalb. Das gelte auch für die Abgeltungen. Als «oftmals nicht dringlich» einzustufen seien Sanierungen von Schiessanlagen, heisst es im Schreiben weiter. Deshalb sei diese Frist ebenfalls bis 2060 auszudehnen.

Sanierung von Spielplätzen ist «nicht prioritär»

Eine klare Haltung vertritt der grösste Zentralschweizer Kanton auch in Bezug auf die vom Bund geplante und verbindlich vorgeschriebene Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen. Diese Areale können laut den Vernehmlassungen durch die einst gebräuchliche Düngung mit Aschen aus Kohle- und Holzfeuerungen sowie durch frühere Verschmutzungen aus der Luft, etwa aus Kehrverbrennungsanlagen, belastet sein.

Das Thema, hält der seit 2019 amtierende FDP-Regierungsrat fest, sei «aus altlastenrechtlicher Sicht nicht prioritär». Zudem würden Ressourcen gebunden für die Voruntersuchungen der anderen Standorte. Der entspre-

chende Passus im Umweltschutzgesetz sei zu überarbeiten und der Vollzug zu vereinfachen. Auch sei eine Ungleichbehandlung von öffentlichen und privaten Flächen – die Sanierung von Letzteren soll freiwillig bleiben, aber vom Bund finanziell unterstützt werden – zu vermeiden.

Neben Luzern äussern sich in der Vernehmlassung auch die Nidwaldner und Zuger Regierungen ausführlich. In Nidwalden kommt die Befristung der Voruntersuchungen und Sanierungen zwar grundsätzlich gut an. Es sei jedoch fraglich, ob die gesetzten Termine realistisch seien. Zudem könnten die ambitioniert festgelegten Daten den

Zeitdruck auf die Gutachtenden erhöhen und sich somit negativ auf die Qualität der Untersuchungs- und Sanierungsberichte auswirken, befürchtet Frau Landammann Karin Kayser-Frutschi. Die Mitte-Politikerin beantragt eine Fristverlängerung von je fünf Jahren auf 2033 bei den Voruntersuchungen und auf 2045 bei den Sanierungen.

Zug will weniger weit gehen

Gleicher Meinung wie Fabian Peter ist Karin Kayser-Frutschi bei den Kinderspielplätzen: Eine Unterscheidung von Massnahmen bei Plätzen im öffentlichen und privaten Eigentum sei «unglücklich und ungerechtfertigt. Das suggeriert, dass Bodenbelastungen auf privaten Flächen weniger gefährlich und deshalb Massnahmen weniger dringlich sind», hält die seit 2014 amtierende Regierungsrätin fest. Sie beantragt, den Vollzug zu harmonisieren.

«Ob ein Kinderspielplatz oder eine Grünfläche im öffentlichen oder privaten Besitz ist, sollte keine Rolle spielen», findet auch der Zuger Landammann Martin Pfister. Weniger weit als Luzern und Nidwalden

geht Zug bei den Fristen zur Altlastensanierung. Ohne ein neues Datum zu nennen, schreibt der seit knapp sechs Jahren als Regierungsrat wirkende Mitte-Politiker Pfister lediglich, die Frist von 2028 für Voruntersuchungen sei «zu kurz».

Gleicher Meinung sind die Behörden im Kanton Schwyz. Für die 2012 in die Regierung gewählte FDP-Politikerin Petra Steimen-Rickenbacher ist 2028 ein «zu ehrgeiziges Ziel», das ohne zusätzliche personelle Ressourcen in der Verwaltung und bei den Altlasten-Fachbüros nicht eingehalten werden könne. Die Frist sei «um mindestens fünf Jahre» zu verlängern, verlangt die derzeit als Frau Landammann agierende Steimen-Rickenbacher in ihrer kurzen Stellungnahme.

In Uri und Obwalden können Fristen einhalten

Ähnlich knapp wie Schwyz lassen sich die Regierungen der Kantone Uri und Obwalden vernehmen. Und beide haben keine Bedenken, die Fristen bei der Sanierung von Altlasten nicht einhalten zu können. Der 2016 in die Urner Regierung gewählte derzeitige Landesstatthalter Urs

Janett (FDP) stellt aber Fragen zum Vollzug der Sanierung von Kinderspielplätzen – ähnliche, wie sie in Luzern, Nidwalden und Zug formuliert wurden.

Der Obwaldner Landammann Daniel Wyler hingegen äussert sich nicht zur Altlastensanierung. Wie seine Amtskollegen und -kollegen bringt er jedoch Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen beim Lärmschutz an. So lehnt der 2018 gewählte SVP-Politiker die Möglichkeit, bei Änderungen von Nutzungsplänen zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in stark lärmbelasteten Bauzonen auch Freiräume ausserhalb der Bauzone anrechnen zu lassen, ab. Das könnte seiner Meinung nach «faktisch zu einer Stärkung des Bauens an weniger zentralen Lagen führen». Bei zentral gelegenen Bauzonen besteht diese Auslagerungsmöglichkeit nicht, was eine unerwünschte Besserstellung von Zonen am Siedlungsrand zur Folge habe. So würden die Bestrebungen für eine Siedlungsentwicklung nach innen unterlaufen. Der Zuger Landammann Martin Pfister bläst ins gleiche Horn und beantragt, diesen Passus ersatzlos zu streichen.

1000

Voruntersuchungen zu Sanierungen müsste der Kanton Luzern bis 2028 abschliessen.

2060

soll die Frist für die Sanierungen enden, fordert der Kanton Luzern.